

---

# Anthroposophie und Zeitgeschehen

---

Nr. 101 / Jg. 8 / 26. August 2025

---

## An der Nase herumgeführt?

### Verschwörungstheorien zum Konstitutionsgeschehen:

#### Eine Studie von Béla Szoradi

---

#### An der Nase herumgeführt?

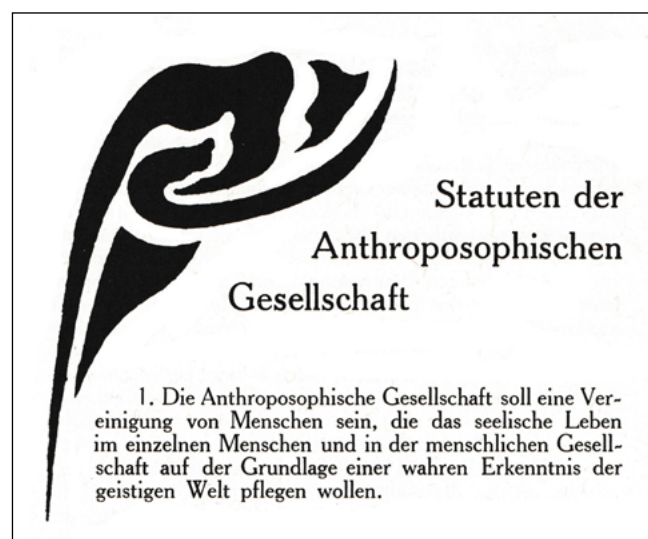
«Und es ist schon eine wichtige Verrichtung, eine wichtige magische Verrichtung, das Unwahre in der Welt so zu verbreiten, dass es wie das Wahre wirkt, denn in dieser Wirkung des Unwahren als eines [scheinbar] Wahren liegt eine ungeheure Kraft des Bösen. Und diese Kraft des Bösen wird von den verschiedensten Seiten her ganz gehörig ausgenützt.» (GA 173c, S. 143)

Seit 100 Jahren lassen wir uns in Bezug auf den Namen der Weihnachtstagungs-Gesellschaft an der Nase herumführen. Obwohl seit den 60er Jahren klar ist, dass die an der Weihnachtstagung neubegründete Gesellschaft eindeutig auch weiterhin den Namen «Anthroposophische Gesellschaft» trug. (Der Zusatz *allgemeine* im Sinne eines Adjektivs wurde von Rudolf Steiner mit kleinem *a* geschrieben.), diskutieren wir immer noch ernsthaft mit denjenigen, die behaupten, der Name sei «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gewesen, obwohl in den die Gesellschaft begründenden Statuten von «allgemeine» nichts zu finden ist! Selbstverständlich kann der Name einer Gesellschaft – ganz gleich ob Verein oder nicht – kein anderer sein, als der in den Statuten genannte! Wie anders könnte ansonsten der Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Statuten erkennbar sein – wenn nicht über einen eindeutigen Namen? Hat jemand schon einmal eine plausible Erklärung dafür gehört, warum Rudolf Steiner – *vermutlich erstmals und weltweit einmalig* – von dieser Selbstverständlichkeit abgewichen sein soll? Ohne dies auch nur mit einem Wort zu erwähnen? In welchem Zustand intellektueller Desorientierung muss man versetzt worden sein, um auf die Idee zu kommen, es könne sinnvoll sein, den wahren Namen einer Gesellschaft *nicht* in genau der Urkunde zu nennen, die die Existenz einer Gesellschaft als im Sozialen wahrnehmbare Vereinigung von Menschen begründet und bezeugt?

Es ist durchaus beeindruckend, wieviel Gehirnschmalz und Gedankenakrobatik aufgewendet wurde – und immer noch wird – um irrtümliche und unwahre Ansichten nebst den damit verbundenen Unterstellungen gegenüber Rudolf Steiner stichhaltig erscheinen zu lassen und zu verbreiten, wobei niemandem unterstellt wird, er verbreite bewusst Unwahrheiten. Es konnte aber bisher keiner eine auch nur halbwegs vernünftige Erklärung für folgende

Frage anbieten: *Aus welchen Gründen könnte Rudolf Steiner derart merkwürdig, intransparent und dilettantisch vorgegangen sein und ausgerechnet in den Statuten der Neugründung, welches die Identität und die Existenz der Gesellschaft belegt, nicht den richtigen Namen der Gesellschaft verwendet haben?*

Konkreter Anlass für die vorliegenden Ausführungen ist eine Studie (Béla Szoradi: «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft: Verantwortung von Vorstand und Mitgliedschaft im Lichte der Fragen zur Konstitution», Studie mit Anmerkungen und Einschätzungen), die ausgerechnet – (un)passend um den 100sten Todestag Rudolf Steiners – durch «Ein Nachrichtenblatt» (Sonderversand vom 24. März 2025), durch Hinweise im «Rundbrief für Soziale Dreigliederung» (Nr. 38 / 2025) sowie in der Publikation des Lochmann-Verlages Basel «Symptomatische Illustrationen» (Nr. 145 / 2025) verbreitet wurde sowie Istvan Hunter «Interview mit Béla Szoradi», ENB 3/2025 und derselbe, «Die Anthroposophische Gesellschaft und Ru-



dolf Steiners Tod am 30. März 1925», ENB 6/2025. Diese Ausführungen basieren auf den der Studie zugrundeliegenden Ansichten. Dabei ist die Frage nach dem Namen der Weihnachtstagungs-Gesellschaft zwar ein grundlegendes Problem – aber keineswegs die einzige gravierende Unstimmigkeit, die in der 86-seitigen Studie enthalten ist. Darauf wird nachfolgend detailliert eingegangen.

Es sei hier deutlich zum Ausdruck gebracht, was nach Ansicht des Autors mit dem Festhalten an diesen alten und längst widerlegten Dogmen bewirkt wird: Diese irrtümliche Ansicht, die «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» sei an der Weihnachtstagung gegründet worden bzw. sei identisch mit der Weihnachtstagungs-Gesellschaft, ist in den 100 Jahren im Gewohnheitsleib der Gesellschaft fest verankert und habituell geworden und es ist davon auszugehen, dass dies in weiten Teilen der Mitgliedschaft – auch der Leitenden – zu einem dumpfen, da nicht realen, Gemeinschafts(träum)bewusstsein geführt hat. Wie ein solches in unzeitgemässer Form erzeugt und gepflegt wird, hat Rudolf Steiner deutlich gemacht, wie nachfolgend zitiert. Wobei ein derartiges Vorgehen natürlich keineswegs auf die Gesellschaftsverhältnisse der heutigen «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» beschränkt ist – es betrifft aktuell in einem eigentlich unfassbaren Ausmass so gut wie alle Lebensbereiche des Weltgeschehens. In aller Deutlichkeit: Noch nie wurden in einem solchen Ausmass in der Welt Unwahrheiten verbreitet wie heute.

*Rudolf Steiner: Wenn man den Menschen die Möglichkeit zur Unterscheidung nehmen will, Wahrheit und Lüge zu unterscheiden, «so erzählt man den Leuten unter Autorität Dinge, die unwahr sind. Man macht das systematisch. Dadurch dämpft man ihr Bewusstsein bis zu der Dumpfheit des Traumbewusstseins herunter. Dadurch erreicht man, dass man untergräbt dasjenige, was als Individualbewusstsein seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in den Menschenseelen herauf will.»<sup>1</sup>*

Auf der Internetseite der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» ist nach wie vor zu lesen, «Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft wurde bei der Weihnachtstagung in Dornach 1923 begründet», (gewiss nicht nur dort, Stand 22. August 2025) und so ist diese Aussage nicht nur unwahr, sie wirkt als Lüge, auch wenn man sie selber für wahr hält. Durch die Weigerung der Gesellschaftsleitung und anderer Protagonisten die Realitäten anzuerkennen, ist die Mitgliedschaft aufgrund endlos wiederholter Unwahrheiten über die Identität der Gesellschaft und die damaligen Absichten Rudolf Steiners systematisch getäuscht worden. Auch wenn diese Unwahrheiten in gutem Glauben behauptet wurden (und werden), steckt doch eine – gewiss unbewusste – Absicht dahinter, denn auf diesem Wege wurde massgeblich dazu beigetragen, dass der notwendige zivilisatorische Einfluss der Anthroposophie nicht wirksam werden konnte. Wir sollten die Möglichkeiten der Widersacher nicht unterschätzen, das Denken und Handeln insbesondere derer zu beeinflussen, die aus verantwortlichen Positionen wirken, denn es sind die «gegnerischen Mächte auf geistigem Gebiete, die sich doch der Menschen auf Erden bedienen, um ihre Wirkungen zu erzielen».<sup>2</sup>

Das einzige Gegenmittel besteht darin, zu erwachen und dem unwahrhaftigen Treiben – der inneren Opposition / Gegnerschaft – ein Ende zu setzen. Das aber kann nur in-

dividuell geschehen. Dafür ist jeder selbst verantwortlich, das kann nicht delegiert werden. Wahre und ehrliche Verhältnisse können aber nur dann entstehen, wenn genügend aus dem Traumbewusstsein *Erwachte* gemeinsam sich dafür einsetzen, dass die bestehenden Verhältnisse sich ändern, auf keinem anderen Wege. Und letztlich gilt das auch im politischen Geschehen: Erst durch ein entsprechendes Engagement aus der Zivilgesellschaft können die notwendigen Veränderungen möglich werden. Sollten nicht in diesem Sinne gerade die Anthroposophen Vorbild sein?

Thomas Heck

\*

## **Zur Studie von Béla Szoradi**

### **Vorbemerkung**

Es ist in gewisser Weise faszinierend, wie seit Jahrzehnten Rudolf Steiner immer wieder unterstellt wird, er habe mit der Weihnachtstagungs-Gesellschaft einen (handelsregisterlich eingetragenen) Verein – eine juristische Person – namens «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gründen wollen bzw. durch die Mitglieder an der Weihnachtstagung gründen lassen. Implizit wird damit unterstellt, er habe eine unabänderlich *basisdemokratische Rechtsform* gewählt mit der Absicht, sich nicht an die gesetzlichen Regelungen zu halten, eigenmächtig wesentliche Entscheidungen zu treffen, ohne über die entsprechenden Vollmachten zu verfügen bzw. ohne die notwendigen Vereinsbeschlüsse an einer Mitgliederversammlung zuvor fassen zu lassen. Darüber hinaus habe er die Mitglieder über seine wahren Absichten in Bezug auf die rechtlichen und konstitutionellen Aspekte unzureichend informiert und wesentliche Aspekte verschwiegen bzw. die Mitglieder in falschem Glauben gelassen.

Dabei ist das Gründungsgeschehen – wenn man es auf den wesentlichen Kern reduziert – im Grunde einfach und übersichtlich:

- Bereits seit 1912/13 existierte die Gesellschaft unter dem Namen «Anthroposophische Gesellschaft». «Die Anthroposophische Gesellschaft ist als solche kein Verein» (R. Steiner in «Grundsätze einer anthroposophischen Gesellschaft», [GA 259, S. 890](#)).
- Unabhängig davon bestand zur Weihnachtstagung der seit 1913 handelsregisterlich eingetragene «Verein des Goetheanum freie Hochschule für Geisteswissenschaft».
- An der Weihnachtstagung wurde die *bereits und auch weiterhin bestehende* «Anthroposophische Gesellschaft» neu begründet, indem Statuten formuliert wurden und der Vorstand neu besetzt wurde. Sowohl die Rechtsform (freie Vereinigung, kein Verein, s.o.) als auch der Name («Anthroposophische Gesellschaft») blieben unverändert.
- Am 29. Juni 1924 stellte Rudolf Steiner das Konzept für eine einheitliche Konstitution mit der Gliederung in

<sup>1</sup> GA 198, S. 125f.

<sup>2</sup> GA 239, 1985, S. 80.

Unterabteilungen vor. *Erstmals* war die Rede von einem handelsregisterlich eingetragenen Verein «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft». Dieser sollte *«nach aussen hin diejenige Institution [sein], welche alles hier in Dornach zu vertreten hat»*.<sup>1</sup> Ein solcher handelsregisterlich eingetragener Verein existierte zu diesem Zeitpunkt jedoch (noch) nicht. Da die Weihnachtstagungs-Gesellschaft nicht gemeint sein konnte, ergibt sich als einzige widerspruchsfreie Erklärung, dass dieser Verein noch gegründet werden sollte. Damit übereinstimmend wären auch die Gründungsabsichten, die sich aus einem Statutenentwurf für den 3. August 1924 ergeben. Bei der Versammlung an diesem 29. Juni 1924 handelte es sich um eine ausserordentliche Generalversammlung des «Verein des Goetheanum», an der die notwendigen Statutenänderungen beschlossen wurden, damit dieser als Unterabteilung der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» hätte fungieren können. Die Beschlüsse wurden jedoch nicht vollzogen und wurden daher nicht rechtskräftig. Die Gründe sind nicht überliefert. Im Ergebnis war es so, als hätte es diese Generalversammlung nicht gegeben.

- An einer erneuten ausserordentlichen Generalversammlung am 8. Februar 1925 wurden die Statuten des handelsregisterlich eingetragenen Vereins «Verein des Goetheanum» umgestaltet und der Name in *«Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft»* geändert. Wie schon am 29. Juni 1924, war die Weihnachtstagungs-Gesellschaft *«Anthroposophische Gesellschaft»* weder involviert noch in ihrer Existenz von den Vorgängen betroffen. Dem nun – neben der Weihnachtstagungs-Gesellschaft – bestehenden Verein *«Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft»* wurden als vier Unterabteilungen die Administration der Weihnachtstagungs-Gesellschaft, die des Goetheanumbaues, sowie das *«Klinisch-Therapeutische Institut»* und der *«Philosophisch-Anthroposophische Verlag»* eingegliedert.

Damit war die *einheitliche Konstitution* realisiert, wie sie von Rudolf Steiner am 29. Juni 1924 skizziert worden war. Es bestanden damit unverändert einerseits die Weihnachtstagungs-Gesellschaft *«Anthroposophische Gesellschaft»* als *rein menschliche Vereinigung* und andererseits der nun umbenannte Bauverein *«Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft»* als Vermögensverwaltung. Dieser war nun zudem *«nach aussen hin diejenige Institution, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat.»* (Von der Notwendigkeit einer solchen Institution hatte Rudolf Steiner am 29. Juni 1924 gesprochen). Zusammen mit der unabhängigen Hochschule war damit eine dreigliedrige Gesamtstruktur entstanden.

Alles weitere sowie die Quellen können der [Chronologie](#) entnommen werden (ab Seite 8) – (<https://wtg-99.com/Chronologie-Konstitution>).

### Zu Rudolf Menzer Ansichten

Die Tragik, die meiner Ansicht nach mit den Ausführungen Rudolf Menzers verbunden ist, liegt darin, dass er

<sup>1</sup> GA 260a, S. 503.

zwar zutreffend erkannte, dass Rudolf Steiner keinesfalls eine Einheitsgesellschaft wollte, er jedoch meinte, der Name der Weihnachtstagungs-Gesellschaft sei *«Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft»* gewesen und an dieser Annahme geradezu starr und dogmatisch festhielt. Er ging grundsätzlich und ohne jegliche Prüfung im Einzelfall davon aus, dass mit der Bezeichnung *«Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft»* immer und ausschliesslich die Weihnachtstagungs-Gesellschaft gemeint war. Das musste unweigerlich zu erheblichen Widersprüchen führen, die er nun versuchte durch Annahmen, Vermutungen bis hin zu Unterstellungen – implizit auch Rudolf Steiner gegenüber – aufzulösen.

Persönlich wurde ich auf seine Ausführungen vor ca. 10 Jahren durch wiederholte Hinweise von Béla Szoradi und Roland Tüscher aufmerksam. Ein Versuch die Frage des Namens der Weihnachtstagungs-Gesellschaft mit Béla Szoradi zu klären, endete damit, dass dieser zum Schluss fragte, ob denn nicht Rudolf Menzer *wenigstens ein bisschen Recht habe* (was immer das heissen mag). Nein, hatte er nicht. Vor drei Jahren konnten wir unsere divergierenden Ansichten in einer kleinen, geschlossenen Veranstaltung vorbringen. Auf mein Angebot zu einem erneuten Verständigungsversuch ging er nicht ein, er lehnte ab. Und nun erschien inhaltlich unverwandelt seine Studie, in der er, soweit erkennbar, vollständig die Ansichten Rudolf Menzers übernommen hat und diese zu belegen versucht.

Auffällig ist bei den mir bekannten Vertretern der Menzerschen Ansichten, dass diese sich nicht inhaltlich an den Auseinandersetzungen um diese Fragen einbringen. An der fünfjährigen Arbeit an der Konstitutionsfrage in den Kolloquien (ca. 20 Sitzungen) und den vier Tagungen nahmen mindestens zwei Anhänger der Ansichten Rudolf Menzers teil, die weder dessen noch ihre eigenen Ansichten einbrachten. Béla Szoradi selber hat überhaupt nicht daran teilgenommen.

### Name und Rechtsform der Weihnachtstagungs-Gesellschaft

Zur Frage nach dem Namen: Wenn die Gesellschaft als Verein wirklich hätte den Namen *«Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft»* tragen sollen, so wäre dafür ein Beschluss der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich gewesen – denn nach dem Schweizer Vereinsgesetz entscheidet die Mitgliederversammlung *«in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.»* (ZGB Art. 65). So hätte ein von den beschlossenen Statuten (siehe Seite 1) abweichender Name einer Änderung der Statuten bedurft, die nur von einer Mitgliederversammlung hätte beschlossen werden können. Auch für eine Eintragung ins Handelsregister hätte zwingend ein entsprechender notariell beglaubigter Vereinsbeschluss vorgelegt werden müssen (dazu siehe weiter unten). Einen derartigen Beschluss gab es nicht und der Vorstand hätte diesen nur dann allein fassen können, wenn ihm die notwendigen Vollmachten übertragen worden wären. Allerdings waren die Voraussetzungen gar nicht gegeben, da es sich bei der Weihnachtstagungs-Ge-

sellschaft *nicht* um einen rechtsfähigen Verein gehandelt hat.

Wer also an dieser Vereinstheorie festhalten will, unterstellt damit Rudolf Steiner, er habe intransparent und ohne Vollmacht gehandelt – bis hin zur Täuschung der Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit. Täuschung der Mitgliedschaft schon deshalb, weil er sehr wohl davon sprach, dass alles Vereinsmässige aussen vor bleiben sollte – dann aber mit keinem Wort erwähnt hätte, dass mit der Neubegründung der bestehenden Anthroposophischen Gesellschaft ein Verein (eine juristische Person) gegründet werden sollte! Galt denn nicht mehr, was Rudolf Steiner 1916 zum Ausdruck gebracht hatte? *«Es lässt sich nicht weiterarbeiten, wenn nicht das Bewusstsein Platz greift, dass diese Gesellschaft etwas Lebendiges, etwas Wahrhaftiges und kein Verein ist, aus dem man austreten kann, wenn einem etwas nicht passt.»*<sup>2</sup> Schon in den von Rudolf Steiner formulierten Grundsätzen von 1912 war schriftlich formuliert, dass die Gesellschaft kein Verein war, was damit jedem Mitglied bekannt sein konnte!

Im Jahr 1915 wies er darauf hin, *«dass wir - ohne dabei etwa in Wortklauberei zu verfallen - unterscheiden müssen den Begriff einer Gesellschaft, innerhalb welcher wir unser Geistesgut pflegen wollen, von einem Verein. Und da muss wirklich gesagt werden, dass manchem von uns, wenn er nur über die Bedingungen unseres gesellschaftlichen Daseins nachdenkt, sogleich der Gesellschaftsbegriff entschlüpft und der Vereinsbegriff vor seinem geistigen Auge steht.»*<sup>3</sup>

Kann es sein, dass gerade denjenigen, die an der Vereinstheorie festhalten, *der Gesellschaftsbegriff entschlüpft ist?* Diese behaupten ja damit, Rudolf Steiner habe ohne auch nur ein Wort der Erklärung die lebendige Gesellschaft von 1912 in einen *nicht lebendigen* Verein verwandelt!

Wie bereits erwähnt wären letztlich sowohl die Mitgliedschaft als auch die Öffentlichkeit über den wahren Namen getäuscht worden, denn z.B. Briefpapier und Mitgliedskarten lauteten auf «Anthroposophische Gesellschaft». Ausserdem hätte er, wie bereits erwähnt, seine Kompetenzen als Vorstand des (angeblichen) Vereins überschritten und insgesamt in Bezug auf die Gestaltung der Gesellschaft absolut dilettantisch gehandelt.

Weitere Ausführungen zu den hier behandelten Aspekten finden sich in zahlreichen Rundbriefen<sup>4</sup> und in meinen Büchern<sup>5</sup> bzw. im Internet<sup>6</sup>, z.B. zur Frage des Namens und der Vereinsfrage.<sup>7</sup>

### Zu Béla Szoradis Studie

Wie schon ausgeführt, ist der konkrete Anlass zu diesen Ausführungen die Studie Béla Szoradis, welche über «Ein

Nachrichtenblatt» verbreitet wurde (Versendet am 24. März 2025 als Sonderversand), sowie weitere Artikel, die dort erschienen sind (z.B. in Ausgabe 3/2025 sowie der Beitrag von Istvan Hunter «Die Anthroposophische Gesellschaft und Rudolf Steiners Tod am 30. März 1925» in Ausgabe 6/2025, der sich explizit auf Béla Szoradi bezieht, im Lochmann-Verlag und im Dreigliederungs-Rundbrief). Grundlage dieser Ansichten sind die Veröffentlichungen Rudolf Menzers, insbesondere dessen 2006 erschienenes Buch. Soweit erkennbar folgt Béla Szoradi dessen Ausführungen vollständig, sodass nachfolgend nicht zwischen den Darstellungen in der Studie und den Ausführungen R. Menzers zu unterscheiden ist.

Für eine wirkliche Klärung der Konstitutionsfrage ist allerdings die Studie schon a priori ohne Bedeutung: Béla Szoradi bezeichnet seine Ausführungen selbst als (seine persönlichen und damit subjektiven) *Anmerkungen und Einschätzungen*. So jedenfalls steht es im Untertitel. Daran ändert sich auch nichts, wenn diese in einer Weise vorgetragen werden, als handle es sich um belegte Tatsachen. Allerdings sind es nicht nur Anmerkungen und Einschätzungen, sondern in erheblichem Masse auch *Behauptungen, Unterstellungen, Verdächtigungen und Falschbehauptungen*, die zumeist unbelegt bleiben. Gerade in rechtlichen Einschätzungen ist Wesentliches schlicht falsch und/oder nicht zu Ende gedacht worden. Das Überzeugendste an den Ausführungen ist der Umfang der Studie (86 Seiten) sowie die forsche Art und Weise, wie vorgetragen wird, weniger die Inhalte. Das allerdings dürfte für die meisten Leser kaum erkennbar sein.

Besonders erstaunlich ist, dass Béla Szoradi die Einschätzungen und Beurteilungen anderer – gerade auch die juristischer Fachleute – nicht gelten lässt, indem er diesen pauschal unterstellt, sie seien in ihrer Antwort durch die angeblich manipulativen Formulierungen der Fragestellungen beeinflusst und damit seien diese von persönlichen Interessen und Ansichten geprägt (z.B. Studie S. 18). Wie aber kommt er dazu, die sachlichen Feststellungen anderer einfach pauschal abzutun? Und wie kommt er dazu, sich anzumassen bzw. zu meinen, die juristischen Aspekte als Nichtjurist irrtumsfrei auslegen zu können, ohne sich z.B. um Rechtsprechung, juristische Kommentare des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) oder die Handelsregisterordnung (HRegV) kümmern zu müssen? Wie sich weiter unten zeigen wird, führt das zu eklatanten Fehleinschätzungen.

Auf das von Rudolf Steiner Gewollte käme es bei der Beurteilung des damaligen Geschehens nicht an, meint Béla Szoradi, sondern darauf, was die Mitglieder gewollt hätten. So schreibt er: *«Aber unabhängig von alledem, was Rudolf Steiner im erwähnten Sinn für die Neukonstitution angestrebt hat, ist für die **rechtl**iche Beurteilung dessen, ob an der Weihnachtstagung ein Verein gewollt war, und gegründet wurde, primär das Bewusstsein bzw. der Wille der Gründungsmitglieder massgebend, und nicht der Wille Rudolf Steiners.»* Eine merkwürdige Einschätzung, denn es war die alleinige Initiative Rudolf Steiners, die bestehende Gesellschaft zu erhalten, um seine Aufgabe

2 GA 174a, S. 124.

3 GA 254, 10. September 1915.

4 <https://www.wtg-99.com/Rundbriefe-Archiv>

5 <https://wtg-99.com/buch-konstitution/> und <https://wtg-99.com/3x33jahre-buch/>

6 [www.wtg-99.com/Grundlagen/](http://www.wtg-99.com/Grundlagen/)

7 Siehe Rundbrief 69 im Rundbriefarchiv.

und Mission doch noch erfüllen zu können. Er hatte die Initiative zur Neugründung ergriffen, die Statuten formuliert, Vorschläge für die Vorstandsbesetzung gemacht, eine Geschäftsordnung entworfen und beabsichtigt, die Relationen zwischen den bestehenden Institutionen zu regeln. Die Mitgliedschaft war an den Vorschlägen und Überlegungen zur Entstehung einer einheitlichen Konstitution (z.B. am 29. Juni 1924 und auch am 8. Febr. 2025) vollkommen unbeteiligt. «Nur unter diesen Bedingungen konnte ich mich selber entschließen, den Vorsitz zu übernehmen und diese Gesellschaft bei der Dornacher Weihnachtstagung zu ersuchen, denjenigen Vorstand mir an die Seite zu stellen, mit dem ich glauben kann, dass ich meine Intentionen durchführen kann.»<sup>8</sup> (Dass es sich dabei nicht um persönliche, sondern um menschheitliche Intentionen handelte, sollte sich von selbst verstehen.) Insofern ist sehr wohl vor allem relevant, was Rudolf Steiner beabsichtigte. Ein gemeinsamer Wille aus der Mitgliedschaft ist allenfalls insoweit zu erkennen, als man gewillt war, Rudolf Steiners Vorschlägen zu folgen.

Insofern ist es regelrecht irreführend, wenn Béla Szoradi meint, dass «primär das Bewusstsein bzw. der Wille der Gründungsmitglieder massgebend [sei], und nicht der Wille Rudolf Steiners.» (S. 18). Denn zum Zeitpunkt der Gründung mangelte es den Mitgliedern ausgerechnet an genau dem Bewusstsein für die Aspekte, von denen Béla Szoradi meint, dass es darauf ankomme:

- Die gründenden Mitglieder konnten kein Bewusstsein davon haben, dass der Name der Gesellschaft abweichend von den Statuten, denen sie zugestimmt hatten, angeblich «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» lauten sollte.
- Sie konnten auch kein Bewusstsein davon haben, dass die Gesellschaft jetzt ohne jede Ankündigung und Erklärung ein Verein werden sollte, was zuvor *entsprechend der Grundsätze von 1912 explizit ausgeschlossen* war.
- Und schon gar nicht war der gründenden Mitgliedschaft etwas von einer beabsichtigten Eintragung ins Handelsregister mitgeteilt worden.

Wirklich handelnd und gestaltend war ausschliesslich Rudolf Steiner. Das gilt auch für Guenther Wachsmuth. Ob dieser wirklich von Rudolf Steiner mit irgendwelchen Klärungen beauftragt war, ist mehr als fraglich. Dafür gibt es ausser seinen eigenen Äusserungen keinerlei Belege. Und seine diesbezüglichen Ausführungen von 1934 und 1950 sind leider nicht sehr glaubhaft, da es als ausgeschlossen gelten muss, das Rudolf Steiner derartig gehandelt haben soll, ohne die Mitglieder darüber auch nur mit einem Wort zu informieren. Man bedenke, wie ausführlich die Weihnachtstagungs-Statuten stundenlang besprochen wurden, damit alles mit Bewusstsein durchdrungen und gewollt werden konnte!

Eigentlich widerlegt sich Béla Szoradi an dieser Stelle implizit bereits selbst, denn die einzig widerspruchsfreie Variante des Geschehens ist die folgende (wie schon am

Anfang dargestellt): *Die Anthroposophische Gesellschaft hiess auch weiterhin «Anthroposophische Gesellschaft» und war auch weiterhin kein Verein!* Das, und nichts anderes, konnten die Teilnehmer an der Weihnachtstagung im Bewusstsein haben – vollkommen im Einklang mit den Intentionen Rudolf Steiners.

Im Grunde könnte man es nun dabei bewenden lassen und die besagte Studie getrost beiseitelegen, da die grundlegenden Annahmen sich als weitgehend falsch bzw. als unbelegte *Einschätzungen und Anmerkungen* erweisen. Da sich aber die falschen Bilder gerade in diesen Angelegenheiten als besonders hartnäckig erwiesen haben, soll nachfolgend auf weitere Punkte eingegangen werden.

### **Béla Szoradis Voraussetzungen**

Aus den von Béla Szoradi formulierten Voraussetzungen und seinen Schlussfolgerungen werden nachfolgend wesentliche Punkte (siehe Seite 11 der Studie) zitiert und widerlegt:

*BS: «Als weltweit freiheitlichstes, freiestes Vereinsrecht stellt das ZGB nur ganz wenige zwingende Anforderungen an die Gründung eines Vereins. Menschen, die sich körperschaftlich (gesellschaftlich) organisieren, also Statuten und Organe bilden, sollten, falls sie doch keinen Verein gründen wollen, dies deshalb explizit kundtun, ansonsten schnell ein Verein vermutet werden kann. Die weit verbreitete, umgekehrte Praxis der Vereine, sicherheitshalber den Vereinscharakter in den Statuten festzuhalten, ändert nichts an diesem Umstand.»*

Hier legt Béla Szoradi nahe, dass eine Vereinigung von Menschen unbeabsichtigt zu einem rechtsfähigen Verein<sup>9</sup> werden könne, quasi versehentlich. Das ist schlicht Unsinn. Der Art. 60 des ZGB sowie die entsprechenden damaligen und heutigen Rechtskommentare, soweit ich sie studiert habe, bringen klar zum Ausdruck, dass aus den Statuten *ohne weiteres und rechtsicher erkennbar sein muss*, dass der Verein als *Körperschaft existieren will*. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann es sich auch nicht um einen Verein (als juristische Person) handeln. Die Rechtsicherheit ist insbesondere für alle, die rechtsgeschäftliche Verbindungen mit einer Gesellschaft eingehen wollen, von erheblicher Bedeutung. Da geht es um Rechtssicherheit, nicht um Béla Szoradis Vermutungen. So sieht man das auch am Schweizer Bundesgericht. Aus einem Urteil:

*«Es müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, an die das Gesetz die Persönlichkeit knüpft. Das gilt besonders auch für Vereine. Sie sind nicht schon dann juristische Personen, wenn im Zusammenschluss die Merkmale der einfachen Gesellschaft vor denen des Vereins zurücktreten. Das ergibt sich deutlich aus Art. 62 ZGB, wonach «Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt oder die sie noch nicht erlangt haben», den einfachen Gesellschaften gleichgestellt sind. Es ändert nichts, dass eine Personen-*

<sup>9</sup> Wenn hier von einem Verein die Rede ist, handelt es sich immer um einen Verein, der nach ZGB Art. 60 die Persönlichkeit erlangt hat, also um eine Rechtskörperschaft, eine juristische Person.

<sup>8</sup> Rudolf Steiner, Prag, 29. März 1924, GA 260a, 1987, S.183.

verbindung, wenn sie nicht einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, als Verein Persönlichkeit erlangen kann, ohne sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. **Im Interesse Dritter, mit denen sie rechtsgeschäftlich, durch unerlaubte Handlungen oder sonst wie in Beziehung kommt, muss sie nichtsdestoweniger gewisse formelle Voraussetzungen erfüllen, die klarstellen, dass eine juristische Person, nicht eine einfache Gesellschaft vorliegt. Diese Voraussetzungen erschöpfen sich nicht darin, dass die Statuten in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben müssen (Art. 60 Abs. 2 ZGB), sondern die Persönlichkeit wird nur erlangt, wenn ausserdem «der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist» (Art. 60 Abs. 1 ZGB).**

Diese Voraussetzung ist nicht leichthin erfüllt. Aus dem blossen Überwiegen von Merkmalen, die eher für einen Verein als für eine einfache Gesellschaft sprechen, geht der Wille, Persönlichkeit zu verleihen, nicht hervor. **Er muss, wenn auch nicht ausdrücklich, doch unmissverständlich geäussert werden, so dass für Dritte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ein Zweifel nicht möglich ist.»**<sup>10</sup>

In den Statuten der Weihnachtstagungs-Gesellschaft ist jedoch von einer Körperschaft nirgends die Rede. Die Gesellschaft wird dort als «Vereinigung» bezeichnet. Das aber kann alles Mögliche sein, da «Vereinigung» kein juristischer Begriff ist. Was also zählt, sind die Statuten – nichts anderes.

Was braucht es denn noch, um zu der Überzeugung zu kommen, dass die Weihnachtstagungs-Gesellschaft kein Verein sein sollte und auch keiner war?

*BS: «Gemäss ZGB Art. 60 Abs. 2 ist selbst ein Vereinsname nicht konstitutiv für die Gründung eines ideellen Vereins, auch wenn die heutigen juristischen Ratgeber für Vereine einen Namen zur eindeutigen Identifikation als nötig darstellen. Ein eindeutiger Name ist also ohne Zweifel zweckmässig, aber eben gesetzlich nicht vorgeschrieben.»*

Was immer mit *konstitutiv* gemeint ist: Für Personen jeglicher Art, auch für juristische Personen gilt, dass im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit anderen (dazu gehört auch z.B. die Aufnahme von Mitgliedern) eindeutig der wahre Name der Person zu nennen ist, die verpflichtet wird. Anders ist eine eindeutige Identifizierung nicht möglich. Aus der Forderung, dass die Statuten schriftlich zu erstellen sind, ergibt sich logischerweise auch, dass zur Identifizierung der eindeutige und verbindliche Name selbstverständlich in den Statuten genannt werden muss. Insofern ergibt sich aus den gesetzlichen Forderungen sehr wohl, dass die Statuten den richtigen Namen des Vereins zumindest einmal enthalten müssen. (Wobei unerklärt bleibt, welche Veranlassung Rudolf Steiner gehabt haben könnte, nicht den richtigen Namen in den Statuten zu nennen!)

<sup>10</sup> Quelle: <https://servat.unibe.ch/dfr/bge/c2088209.html>  
Hervorhebungen TH.

Und es ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, dass es sich dabei nur um den wahren Namen handeln kann – so wie sinnvoller Weise auch in Ausweispapieren oder Geburtsurkunden (entsprechend den Statuten) nur der richtige Name zu stehen hat.

In einer früheren Version seiner Studie hatte Béla Szoradi sogar gemeint, man könne in der Schweiz einen Verein als juristische Person gründen, *ohne dass dieser überhaupt einen Namen hat*. Als Beleg hatte er auf einen «Verein ohne Namen» verwiesen. Das war nicht gut recherchiert, denn die Statuten dieses Vereins sagen etwas anderes. Dort heisst es in Art. 1: «Der Verein führt den Namen «Verein ohne Namen».»<sup>11</sup>

*BS: «Genau deswegen gibt es nur einen beschränkten Namensschutz für Vereine, der sich nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. ZGB Art. 29 ff. bestimmt, also beispielsweise bei missbräuchlicher Verwendung eines bestehenden Namens, mit entsprechender Unterlassungsklage. Ein ideeller Verein muss also keinen eindeutigen Namen haben, und es können mehrere ideelle Vereine gleichen Namens nebeneinander bestehen.»*

Im Kommentar von Egger<sup>12</sup> heisst es dazu auf Seite 403 in Bezug auf den Inhalt der Statuten eines Vereins: «Zur Identifizierung bedarf der Verein auch eines Namens. ... Richtigerweise geben die Statuten auch den Wohnsitz an (Art. 56).» Das gilt auch für ideelle Vereine, die nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Aber abgesehen von allen rechtlichen Regelungen (und auch davon, dass die Weihnachtstagungs-Gesellschaft kein Verein war) sollte es schon einem gesunden Menschenverstand einsichtig sein, dass alle Personen, *selbstverständlich auch juristische Personen*, die in irgendeiner Weise *rechtsgeschäftlich oder sonst wie* (siehe BG-Urteil oben) am allgemeinen Leben teilnehmen, Verträge abschliessen, Bankkonten eröffnen wollen usw. sich schon mit ihrem *wahren Namen* (und ihrem (Wohn-)Sitz) identifizieren müssen. Dazu braucht es im Grunde keine Gesetze. Insofern ist es absurd auch nur anzunehmen, dass der Name der Weihnachtstagungs-Gesellschaft nicht genau und exakt derjenige war, der in den Statuten und in deren Überschrift genannt war – auch wenn es sich nicht um einen Verein handelte.

*BS: «Hingegen geniesst der Vereinsname dann einen effektiven Schutz, wenn der Verein (obligatorisch oder fakultativ) ins Handelsregister eingetragen wird. Für diesen Eintrag muss der Name dann auch eindeutig festgelegt werden. Da der Name aber dennoch nicht in den Statuten erscheinen muss, reicht die Nennung des eindeutigen Namens in der Anmeldung beim Handelsregister, wobei diese Anmeldung auch nur eine kurze Zusammenfassung der Statuten enthalten muss, während die Originalstatuten als Beilage angefügt werden*

<sup>11</sup> <https://www.von-hinwil.ch/statuten/>

<sup>12</sup> Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1930, in Auszügen: [www.wtg-99.com/Buch-2](http://www.wtg-99.com/Buch-2).

können. Hierbei überprüft das Handelsregisteramt, ob es zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer bereits eingetragenen Körperschaft kommt. Dem Verein steht nach dem Eintrag das Recht zum ausschliesslichen Gebrauch des Namens gem. OR Art. 956 zu.»

An dieser Aussage ist so ziemlich alles falsch, was auch aus der Handelsregisterverordnung klar hervorgeht. Weiss Béla Szoradi gar nichts von deren Existenz? In der auch damals gültigen Fassung von 1890 hiess es lt. dem Handbuch für Handelsregisterführer, (S. 360):

Der Anmeldung sind folgende Belege beizufügen:

- 1) Amtlich beglaubigte Abschrift der Statuten des Vereins.
- 2) Amtlich beglaubigter Auszug aus dem Protokoll über die Wahl des Vorstandes und die Führung der Unterschrift, sofern nicht schon die Statuten das Nöthige hierüber enthalten oder sämtliche Vorstandsmitglieder zur Unterschrift berechtigt sind.
- 3) Amtlich beglaubigter Auszug aus dem Protokoll über den Vereinsbeschluss, durch welchen die Eintragung in das Handelsregister ist beschlossen worden, insofern nicht schon die Statuten das Nöthige hierüber enthalten.

Das gilt auch heute noch!

BS: «Ein Gründungsprotokoll ist nicht vorgeschrieben.»

Es ist auch nicht notwendig, dies gesetzlich vorzuschreiben, es liegt schon im Interesse der Gründer, ein solches anzufertigen, um die Gründung der juristische Person belegen zu können, sofern ihnen etwas daran liegt, in einer rechtsicheren Situation zu leben. Wenn z.B. in einem späteren Rechtsstreit um die Begleichung von Forderungen die korrekte Gründung als juristische Person in Frage gestellt würde und nicht belegt werden kann, haften die jeweiligen Personen selber. Für einen Gläubiger wäre das z.B. günstig im Falle, dass der Verein vermögenslos geworden ist. Mindestens notwendig ist – lt. Kommentar Egger – eine vom Vorstand unterschriebene Version der Statuten.

BS: «Generell: Es muss klar zwischen zwingendem Gesetzesrecht und einer zweckmässigen Organisation eines Vereines unterschieden werden. Nur weil viele Aspekte der Vereinstätigkeit, des Vereinslebens eine entsprechende, zweckmässige statutarische Regelung als dringlich, notwendig bzw. unerlässlich erscheinen lassen, können daraus noch keine über das Gesetz hinaus gehenden zwingenden rechtlichen Pflichten für Vereine abgeleitet werden. Die zwingenden Normen des ZGB zum Verein sind explizit abschliessend, und grundsätzlich ist jenseits der wenigen, zwingenden Bestimmungen fast alles möglich: Ein Verein muss mit wenigen gesetzlichen Ausnahmen nicht demokratisch sein und er kann vollkommen unübliche Statuten und Organisationsformen haben. Die einzige Grenze, die hier noch ist, ist die Sittenwidrigkeit.»

Das ist grundsätzlich richtig. Allerdings ist zunächst einmal rein nach dem Gesetz für alle Belange des Vereins eine basisdemokratische Grundstruktur vorgegeben. Der

Grundgedanke des Vereinsrechts geht davon aus, dass eine Gruppe etwas gemeinsam will, dies formuliert und dann einen Vorstand bestellt, der den Willen der Gruppe ausführt. Sofern der Vorstand eigenständig über Entscheidungsbefugnis verfügen soll, muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche Vollmachten und Kompetenzen der Vorstand haben soll – da er ansonsten keine hat und es gilt das basisdemokratische Prinzip. Und an genau diesen Kompetenz-Übertragungen an das Organ Vorstand würde es in den Statuten mangeln (wenn es sich um ein Vereinsstatut gehandelt hätte). Denn in Art. 69 heisst es: «Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereines zu besorgen und den Verein zu vertreten.» (Hervorhebung: TH) Insoweit irrt Béla Szoradi, wenn er wie folgt behauptet:

BS: «Sobald ein Verein einen Vorstand bestimmt hat, ist dieser grundsätzlich mit umfassenden Verpflichtungen und Kompetenzen zur Leitung und Vertretung des Vereines legitimiert, insofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, oder einschränkende Bestimmungen festlegen.»

Es ist also genau umgekehrt, der Gesetzestext ist hier eindeutig (ZGB Art. 65, siehe oben). Rudolf Steiner hätte ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht einmal ein Bankkonto eröffnen und schon gar nicht einen Handelsregistereintrag veranlassen dürfen.

BS: «Die Vertretung nach aussen geht so weit, dass ihm gemäss juristischer Praxis Einzelvertretung eingeräumt wird.»

Das ist richtig, allerdings geht es nur darum, zu vertreten, was die Mitgliedschaft will. Handlungen ohne Auftrag der Mitgliederversammlung bzw. ohne entsprechende Bevollmächtigung sind damit nicht abgedeckt.

### (K)Eine «Einfache Gesellschaft»?

BS: «Demgegenüber enthält das OR in seiner Fassung von 1923 für die Handlungsfähigkeit von Einfachen Gesellschaften folgende zwingende Bestimmungen:

Art. 534 Abs. 1: Gesellschaftsbeschlüsse werden mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst.

Abs. 2: Genügt nach dem Verträge Stimmenmehrheit, so ist die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.

Art. 535 Abs. 1: Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu, soweit sie nicht durch Vertrag oder Beschluss einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten ausschliesslich übertragen ist. Abs. 2: Steht die Geschäftsführung entweder allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so kann jeder von ihnen ohne Mitwirkung der übrigen handeln, es hat aber jeder andere zur Geschäftsführung befugte Gesellschafter das Recht, durch seinen Widerspruch die Handlung zu verhindern, bevor sie vollendet ist.

*Abs. 3: Zur Bestellung eines Generalbevollmächtigten und zur Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, die Einwilligung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.»*

Daraus meint Béla Szoradi wie folgt schliessen zu können:

*BS: «Dies bedeutet: Eine Einfache Gesellschaft kann prinzipiell nur gemeinschaftlich handeln. Jede Art von Abweichung davon muss vertraglich festgelegt werden, mit Zustimmung aller Beteiligten, und mit einem Widerspruchsrecht aller Beteiligten.»*

Es ist jedoch ein Irrtum, dass alle Mitglieder nach den Statuten der Weihnachtstagungs-Gesellschaft automatisch Gesellschafter geworden seien. *Niemand wird ungefragt und ohne klare Willensäußerung Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft*, nicht in der Schweiz und auch nicht in Deutschland (entsprechend die BGB-Gesellschaft). Diese Willensäußerung muss nicht schriftlich vorliegen, sie kann auch durch konkludentes Handeln erfolgen. Aber es wird niemand rechtlich zu irgendetwas verpflichtet, wovon er gar nichts weiss und dem er nicht zugestimmt hat. Gerade dieser Irrtum in Bezug auf eine einfache Gesellschaft ist leider weit verbreitet.

Dagegen ist richtig, dass die Weihnachtstagungs-Gesellschaft rechtlich als einfache Gesellschaft anzusehen war – sie war eben kein Verein und sollte auch ein solcher nicht sein. Als Gesellschafter wären allenfalls die in den Statuten namentlich genannten Personen anzusehen (der damalige Vorstand), nicht jedoch die Mitglieder. Deren Verhältnis (Rechte und Pflichten) gegenüber der Gesellschaft war abschliessend und vollständig durch die Statuten geregelt.

Rudolf Steiner wies an der Weihnachtstagung darauf hin, dass auch für ihn Freiheit herrschen müsse *«Freiheit muss auch ich haben. Ich kann mir nichts aufoktroyieren lassen.»*<sup>13</sup> Dies war aber nur gegeben in einer freien Vereinigung, die unabhängig von den Vorgaben gesetzlicher Rechtsformen war. Denn das Vereinsgesetz hätte eben genau diese Freiheit beschränkt. Und selbst durch Statutenänderungen kann der basisdemokratische Grundcharakter nicht grundsätzlich geändert werden.

## **Weitere Hinweise**

### **Zum 29. Juni 1924**

Da sich bereits gezeigt hat, dass die Weihnachtstagungs-Gesellschaft kein Verein namens «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gewesen sein kann, sind die Ansichten Béla Szoradis in Bezug auf den 29. Juni 1924 im Grunde bedeutungslos, da die Weihnachtstagungs-Gesellschaft als handelsregisterlich eingetragene Gesellschaft *gar nicht in Frage kommen konnte*. Dennoch soll der Vollständigkeit halber kurz darauf eingegangen werden.

Die Ausführungen der Studie enthalten weitere schwere implizite Unterstellungen gegenüber Rudolf Steiner, da dieser nach Auffassung von Béla Szoradi an der ausserordentlichen Generalversammlung des «Verein des Goetheanum» am 29. Juni 1924<sup>14</sup> in einem undifferenzierten Durcheinander die Namen «*Anthroposophische Gesellschaft*» und «*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*» benutzt und nach Ansicht Béla Szoradis immer die gleiche Gesellschaft gemeint habe. Dies sogar in den Statuten, was vollkommen dilettantisch und eine rechtliche Unmöglichkeit gewesen wäre. Dieser Unsinn (man kann es leider nicht anders nennen) wurde auch in den Kolloquien von Sebastian Boegner behauptet und nachdem er erkennen musste, dass die Statutenformulierungen unmöglich zu seiner (und Béla Szoradis) Ansicht passten, bot er ernsthaft(!) als Erklärung an, Rudolf Steiner sei verwirrt gewesen. Als sich das als unhaltbar erwies, meinte er, *Rudolf Steiner habe absichtlich falsche Statuten formuliert um besser verstanden zu werden!* Das ist wirklich gesagt worden! Aber derartiger Unsinn muss klar zurückgewiesen werden. Entsprechende eindeutige Nachweise finden sich in den Ausführungen in meinem Buch.

Aber Béla Szoradi (und Rudolf Menzer) gehen noch einen Schritt weiter als andere Protagonisten, die ebenfalls an diesen falschen Behauptungen festhalten und sich ebenfalls einer Auseinandersetzung nicht stellen bzw. gestellt haben. (Zu denken ist z.B. an Manfred Schmidt-Brabant, Michaela Glöckler, Uwe Werner, Sergeij Prokofieff u.a.). Sie unterstellen dem Notar Eduard Altermatt (ich weiss nicht, wie Béla Szoradi auf die Idee kommt, dieser habe mit Vornamen Emil geheissen), er habe bereits im Zusammenhang mit dem 29. Juni 1924 absichtlich und systematisch das Zustandekommen einer einheitlichen Konstitution hintertrieben (Studie S. 27) – was wohl kaum ohne Guenther Wachsmuths Unterstützung möglich gewesen wäre. Wobei dem Notar offensichtlich hellseherische Fähigkeiten unterstellt werden, indem nahegelegt wird, dieser habe das Protokoll zum 29. Juni 1924 sowie die Anmeldung zum Handelsregister absichtlich bereits in Hinblick auf den 8. Februar 1925 manipuliert und zurückgehalten.

Das Konzept vom 29. Juni 1924 wurde ganz einfach nicht weiterverfolgt, die Beschlüsse nicht vollzogen und damit wurden diese nicht rechtswirksam. Im Ergebnis war es rechtlich tatsächlich so, als hätte es die a.o. Generalversammlung nicht gegeben, definitiv war dies so aus Sicht des Handelsregisters. Es gibt aber keinen Grund anzunehmen, dass dies alles *nicht* im Einvernehmen mit Rudolf Steiner und den stimmberechtigten Mitgliedern (das waren nur 15) des «Verein des Goetheanum» erfolgt sein soll.

Tatsache ist, dass das notarielle Protokoll erhebliche Differenzen zur stenografischen Mitschrift von Helene Finckh aufweist und eine Vorstandswahl protokolliert wurde, die nicht stattgefunden hat. Auch wenn das Protokoll mit Datum 29. Juni 1924 unterschrieben ist, wird der Notar aufgrund der Tatsache, dass die Beschlüsse nicht weiterverfolgt wurden, das Dokument vermutlich erst im

<sup>13</sup> GA 260, S. 83.

<sup>14</sup> GA 260a, S. 501ff.

## Eduard Altermatt Amtschreiber, Dornach 1861–1925.

Wer einmal das Dornacher Amtshaus betreten hat, konnte einem großen, kräftigen Manne begegnen, der still und mit ernstem Gesicht seiner Arbeit oblag. Der Amtschreiber des Bezirks Dornach war ein erakter und pflichtbewußter Beamter, dessen Zuverlässigkeit ihm allseitige Achtung verschaffte. Die Wiege von Eduard Altermatt stand in unserem Nachbartale, in Herbetswil. Von hier besuchte er die Bezirksschule in Balsthal. Hierauf trat er in das Advokaturbureau von Oberrieger Gisi in Olten. Nach beendeter Lehrzeit ging er auf die Olmer Amtschreiberei über. Später legte er das Notariatsexamen ab. Im Militärdienst rückte Altermatt zum Hauptmann vor, worauf ihm im Jahre 1887 das Kreiskommando übertragen wurde. Als anno 1891 die Amtschreiberei Dornach frei wurde, ließ er sich an diese Stelle wählen. Seine Wahl ist seither nie angefochten worden, was für seine anerkannte Gewissenhaftigkeit zeugte. Seinem Berufe brachte er soviel Zuneigung entgegen, daß er sich nicht mehr von seiner Arbeitsstätte trennen konnte. Trotzdem sich schon vor einigen Jahren Krankheitsanzeichen gezeigt hatten, hielt er in Treue und mit zäher Willenskraft auf seinem



verantwortungsvollen Posten aus. Nachdem er 34 Jahre als treuer Amtschreiber gewirkt hatte, zwang ihn sein Gesundheitszustand das Bureau zu verlassen. Auf den 1. Juli 1925 nahm er seinen Rücktritt. Die wohlverdiente Ruhe war ihm jedoch bloß 19 Tage vergönnt. Unerwartet trat der Tod an Eduard Altermatt heran und beschloß das Leben eines senkrechten treuen Staatsbeamten. Die Erde sei ihm leicht!

Zusammenhang mit der Rechnung vom 3. Mai 1925 erstellt haben, mit der seine Arbeiten vom 29. Juni, 3. August 1924 und 8. Februar 1925 berechnete und die entsprechenden Dokumente zustellte. Für eine Beurteilung, warum er dies erst so spät erledigt hat, muss man wissen, dass der Notar trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen sein Amt weiter ausführte. So musste er, um den Termin am 3. August 1924 wahrzunehmen, seine Kur unterbrechen und extra anreisen.<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Das geht aus der Rechnung hervor.

Wegen seines Gesundheitszustands musste er zum 30. Juni 1925 sein Amt aufgeben, knapp 3 Wochen später verstarb er bereits – im gleichen Alter wie Rudolf Steiner. Anstelle der Annahme, er habe bewusst manipuliert und betrogen, liegt wohl näher, dass er mit Blick auf seine bevorstehende Pensionierung im Mai 1925 aufarbeitete, was aufgrund seiner gesundheitlichen Situation liegen geblieben war – so auch das nicht mehr relevante Protokoll vom 29. Juni 1924. Hinzu kommt, dass Rudolf Steiner eventuelle betrügerische Absichten wohl kaum entgangen wären.

Das Protokoll und die Beschlüsse des 29. Juni 1924 wurden nicht unterschlagen, wie Béla Szoradi vermutet – sie waren bedeutungslos geworden, weil das Konzept vom 29. Juni nicht weiterverfolgt wurde. Dass es Absicht gewesen sein muss, diese nicht rechtskräftig werden zu lassen, ergibt sich eindeutig aus folgendem Vorgang:

Zum 5. Sept. 1924 in GA 260a, S. 649: «Grundbuchamtliche Übereignung der Klinik-Liegenschaften in Arlesheim auf den Verein des Goetheanum Dornach auf Grund des Kaufvertrages vom 29. bzw. 30. Juni 1924 (GA 260a, S. 574). **Rudolf Steiner unterschreibt mit einer Vollmacht des 1. Vorsitzenden des Vereins des Goetheanum, Dr. Groszheintz, einen neuen Vertrag.**»[Hervorhebung TH]

Wären die Beschlüsse vom 29. Juni 1924 rechtskräftig geworden, wäre Rudolf Steiner selber 1. Vorsitzender des «Verein des Goetheanum» gewesen. Da das nicht der Fall war, musste er sich für den Vorgang eine Vollmacht geben lassen. Auch dies zeigt, dass von einem Zurückhalten oder Verzögern des Vollzuges der Beschlüsse vom 29. Juni 1924 keine Rede sein kann – das ist eine Erfindung von Rudolf Menzer und Béla Szoradi.

### Zum 8. Februar 1925 und dem weiteren Verlauf

In der weiteren Folge der Studie werden in ausführlichen und z.T. weitschweifigen Ausführungen Vermutungen und Verdächtigungen insbesondere gegenüber dem Notar und Amtsschreiber zum Ausdruck gebracht, denen die Grundlagen der Tatsächlichkeit weitestgehend fehlen. Aber allein schon aus den nicht stimmigen Voraussetzungen (Name der Weihnachtstagungs-Gesellschaft, Rechtsform und der angeblichen Eintragungsabsicht ins Handelsregister) ist diesen Ausführungen der Boden entzogen.

Geradezu als grotesk muss die folgende Behauptung angesehen werden:

*BS: Der Registerführer und Notar Emil Altermatt hat gestützt auf den Eintragungswillen bzw. die suggerierte Eintragungspflicht weiter suggeriert, dass die Statuten von Weihnachten 1923 nicht eintragungsfähig gewesen wären, und dass man diese entsprechend anpassen und abändern muss.*

Die Statuten waren definitiv nicht eintragungsfähig, da die Weihnachtstagungs-Gesellschaft kein Verein war. «Als Statuten konnten daher die «Prinzipien der Anthroposophischen Gesellschaft» dem Handelsregisterführer keinesfalls genügen.» So lautete z.B. 1964 die Auskunft des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister.<sup>16</sup> Aber Rudolf Menzer und Béla Szoradi wollen es besser

wissen und behaupten, die Auskunft sei falsch gewesen. Was aber sind die Grundlagen für diese Behauptung? Man kann sich hier allenfalls auf Guenther Wachsmuths Darstellungen beziehen, ansonsten gibt es einfach nichts, was den Vorgang belegen könnte. Ob Guenther Wachsmuth allerdings wirklich von Rudolf Steiner überhaupt einen Auftrag hatte, etwas zu klären, ist einerseits unbekannt und andererseits unwahrscheinlich, denn Rudolf Steiner hat es vermieden, ihn vorzulassen («*Selbst Dr. Wachsmuth habe ich bisher nicht hereingelassen; er muss die Dinge bringen und durch Dr. Wegman werden sie dann ihm wieder gegeben.*»<sup>16</sup>) Man darf wohl davon ausgehen, dass Rudolf Steiner über eine Eintragungsabsicht etwas gesagt hätte, insbesondere, da die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig gewesen wäre. Möglicherweise hat Guenther Wachsmuth aus eigenem Antrieb die Statuten der Weihnachtstagung dem Notar vorgelegt und dieser hat vollkommen zu Recht als Fachmann festgestellt, dass diese (ohne Änderungen) nicht eintragungsfähig seien, wie es ja auch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister in Bern 1964 feststellte (s.o.), so das Handelsregister Solothurn, ein Schweizer Rechtsanwalt und auch ein Urteil des Schweizer Bundesgerichtes ist in diesem Sinne eindeutig.<sup>17</sup> Nur Béla Szoradi, der offensichtlich nicht einmal die Schweizer Handelsregisterverordnung kennt, meint beurteilen zu können, dass diese Fachleute alle falsch lagen und liegen und behauptet, der Notar habe irgendetwas suggeriert.

Er übernimmt auch die Ansicht Rudolf Menzers, dass die Generalversammlung am 8. Februar 1925 nicht satzungskonform angekündigt worden sei, weil in der Anzeige in «Das Goetheanum» nicht die genauen Tagesordnungspunkte genannt worden seien. Nun, die genauen Tagesordnungspunkte waren nur für die 15 stimmberechtigten Mitglieder relevant und lt. Protokoll von Helene Finckh wurde vom Versammlungsleiter festgestellt:

*«Ich konstatiere, dass die Einladung zu dieser außerordentlichen Generalversammlung statutengemäß und vorschriftsmäßig vor sich gegangen ist. Es ist rechtzeitig publiziert worden in dem «Goetheanum» und im Mitteilungsblatt. Außerdem haben alle ordentlichen Mitglieder Einladungen bekommen.»*<sup>18</sup>

Aber selbst wenn auch diese Einladungen nicht alle Tagesordnungspunkte enthalten haben sollten, so ist es überhaupt kein Problem, über nicht angekündigte Tagesordnungspunkte rechtssicher abzustimmen, *sofern alle stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zustimmen*. Denn gegen einen nicht angekündigten Beschluss kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch einlegen, welches entweder nicht anwesend war oder dem Beschluss nicht zugestimmt hat. Es wurden die Beschlüsse jedoch alle einstimmig mit den Stimmen aller gefasst, denn es waren alle 15 stimmberechtigten Mitglieder anwesend

16 GA 262, S. 421

17 Alle Nachweise in meinem Buch zur Konstitution, Seiten 1.21ff oder im Internet:

[https://wtg-99.com/Formfrage\\_WTG](https://wtg-99.com/Formfrage_WTG), ab Seite 21.

18 GA 260a, S. 560.

oder vertreten. Dies ist übrigens ein übliches Vorgehen bei derartig kleinen Vereinen, Beschlüsse unter *Verzicht auf Frist und Form* zu fassen. Allerdings können wir davon ausgehen, dass alle ordentlichen Mitglieder über die zu fassenden Beschlüsse in den Einladungen informiert worden waren, auch über die zu beschliessenden Statuten inkl. der Namensänderung. Insofern geht die Annahme, es sei nicht statutengerecht eingeladen und gehandelt worden, ins Leere.

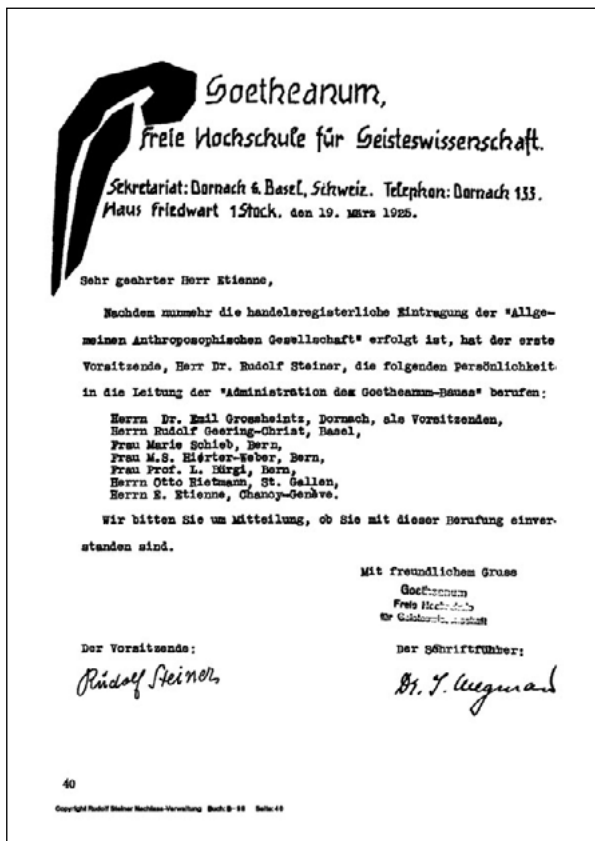
Vollkommen aus der Luft gegriffen erscheint auch der Gedanke Béla Szoradis, Rudolf Steiner sei an dem Geschehen 1925 gar nicht mehr aktiv beteiligt gewesen und er habe Guenther Wachsmuth bzw. den übrigen Vorstand *«gewähren lassen [Hervorhebung BS]. Rudolf Steiner war zu diesem Zeitpunkt schon länger klar, dass die Weihnachtstagung von 1923 gescheitert war, und sein Insistieren, sein Eingreifen mit seiner Autorität gegen Unverstand und insbesondere gegen fehlende Aufmerksamkeit, gerade seinen zentralen Intentionen mit der Gesellschaftsgründung von Weihnachten 1923 zuwidergelaufen wäre: Eine selbständige und bewusste Willensbildung mit entsprechender Aufmerksamkeit aller Beteiligten, auch der Mitglieder.»* (Studie S. 31).

Auch das ist eine reine Unterstellung, denn insbesondere die Briefwechsel mit Marie Steiner (GA 262) sowie das Vorhandensein eindeutiger Belege für ein aktives Mitwirken, sprechen eine andere Sprache:

- Brief an Felix Heinemann vom 31. Dezember 1924 (GA 260a, S. 558).
- Brief an Prof. Ernst Fiechter, 31. Januar 1925, (GA 260a S.559).
- Lt. Protokoll von Helene Finckh liess sich Rudolf Steiner am 8. Februar 1925 durch eine Vollmacht durch Dr. Groszheintz vertreten. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass es sich um eine schriftliche Vollmacht handelte. Kann man ernsthaft annehmen, dass Rudolf Steiner eine Vollmacht abgegeben hätte, ohne zu wissen, worüber in seinem Namen abgestimmt werden sollte?
- Die Unterschrift auf der Anmeldung zum Handelsregister (dazu nachfolgend mehr).
- Ein weiterer Brief an Felix Heinemann, 15. Febr. 1925.
- Die schriftliche Bestellung der Administratoren mit Rudolf Steiners Unterschrift vom 19. März 1925 ).<sup>19</sup>

Béla Szoradi meint feststellen zu können, es sei kein Beweis erbracht worden, dass Rudolf Steiner an diesen Vorgängen aktiv beteiligt war. Wird hier nicht eine Beweislast umgekehrt? Es ist üblich, im Zusammenhang mit derartigen Vorgängen Dokumente zu erstellen und diese von den Handelnden und Verantwortlichen unterschreiben zu lassen. Damit wird belegt, dass die entsprechenden Vorgänge sachgerecht erfolgt sind und dem Willen der Unterzeichner entsprechen. Da die wesentlichen Dokumente auch Rudolf Steiners Unterschrift tragen, ist davon auszugehen, dass er massgeblich beteiligt war. Wenn Béla Szoradi

19 GA 260a, Faksimile auf der folgenden Seite.



also der Ansicht ist, dass es sich hier Fälschungen, Hintergehungen und/oder andere an kriminelles Verhalten grenzende Vorgänge gehandelt habe, so läge die Beweislast bei ihm. Er und Rudolf Menzer aber beweisen im Grunde gar nichts, sondern vermuten, meinen, unterstellen und sähen Zweifel, ohne dies alles auch nur ansatzweise hinreichend belegen zu können. Hinzu kommt, dass ja am 8. Februar 1925 mit Eduard Altermatt zumindest Guenther Wachsmuth und Emil Groszheintz bewusst gemeinsam vorgegangen wären. Und alle anderen konnten sich nicht erinnern, hätten also in Bezug auf dieses Geschehen in eine Art Amnesie verfallen sein müssen.

Es gibt einfach zu viele Tatsachen, als dass man annehmen könnte, Rudolf Steiner habe resigniert und die Dinge fahren lassen, wie Béla Szoradi es quasi als Tatsache behauptet, nicht aus den hier genannten Aspekten, nicht aus der Korrespondenz mit Marie Steiner und auch nicht aus anderen Berichten über die letzten Monate vor Rudolf Steiners Tod.

### Zur Handelsregister-Anmeldung

Von Rudolf Menzer und Béla Szoradi wird die Tatsache, dass auf dem Unterschriftenblatt der Anmeldung zum Handelsregister die Jahreszahl fehlt, so gedeutet, dass dieser Teil des Dokuments bereits am 8. Febr. 1924 aus einer nicht erfolgten Anmeldung der Weihnachtstagungs-Gesellschaft stammen könne. Dieses Blatt sei dann in betrügerischer Absicht mit den Beschlüssen vom 8. Februar 1925 kombiniert worden und damit ohne Wissen Rudolf Steiners (und der übrigen Unterzeichner) verwendet worden. (Demnach wären die Unterschriften auf der Anmeldung vom 8. Februar 1925 alle bereits 1924 geleistet

worden!) Ausserdem seien offensichtliche nachträgliche Änderungen nicht legalisiert worden (was durch einen Handvermerk des Notars hätte erfolgen können). Dazu Folgendes:

- Die notariellen Dokumente bestanden aus sogenannten Kanzleiblättern – vergleichbar einem gefalteten A3-Blatt, sodass 4 Seiten im Format A4 zur Beschriftung verbleiben. Damit ergibt sich ein geschlossenes Dokument – einzelne Seiten können nicht ausgetauscht werden. Auch wenn die fehlende Jahreszahl auf der Unterschriftsseite (das war die dritte Seite) gefehlt hat, so stand das vollständige Datum auf der ersten Seite (GA 260a, S. 564). Demnach war das Dokument trotz der fehlenden Jahreszahl auf der dritten Seite zeitlich eindeutig zuzuordnen. Nun wird behauptet, dass dieser Kanzleibogen auseinander getrennt worden sei. Damit sei der Betrug möglich geworden, indem die Seiten eins und zwei ausgetauscht worden seien. Allerdings ist mir kein Nachweis bekannt, dass die Anmeldung vom 8. Februar 1925 auf getrennten Blättern erfolgt sei. Da von einem Nachweis auch keine Rede ist, handelt es sich offensichtlich wiederum um einen unbelegten Verdacht.
- Aber selbst wenn dem so wäre: Es gibt keinen Hinweis darauf, dass am 8. Febr. 1924 eine notarielle Anmeldung zum Handelsregister gegeben haben könnte, geschweige denn, dass eine solche erstellt worden sei: kein Protokoll, kein Stenogramm, keine Rechnung des Notars, keinen Beschluss der Mitgliederversammlung, kein Garnichts – ausser einem Notizbucheintrag «Handelsregister ?» von Rudolf Steiner. Vor allem aber gab es zu diesem Zeitpunkt keinen Verein «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft», der hätte eingetragen werden können. Und weiter müssten alle beteiligten Unterzeichner (der gesamte Vorstand!) auch hier in eine Art Amnesie gefallen sein, denn niemand hat sich später daran erinnert. Allein das lässt es schon sehr unwahrscheinlich erscheinen, wäre es doch ein starkes Argument für Guenther Wachsmuths Erklärungen 1934 und 1950 gewesen. Und insbesondere Elisabeth Vreede hatte ein hervorragendes Gedächtnis. Kann man wirklich annehmen, dass diese Vorgänge von Rudolf Steiner regelrecht verheimlicht wurden und alle anderen Beteiligten von einer kollektiven Amnesie befallen wurden?
- Die Sache mit den angeblich fehlenden Legalisierungen ist nicht zu Ende gedacht, denn diese Legalisierung macht man ja nicht für sich selbst, sondern für diejenigen, die mit dem Dokument weiterarbeiten, als Nachweis, dass die Änderungen nicht unrechtmässig von Dritten angebracht wurden. Damals aber waren Notar und Amtsschreiber identisch. Hätte dieser sich selber legalisieren müssen? Wohl kaum. Aber andersherum gefragt: Was hätte es geändert, wenn er die (vermuteten nachträglichen) Änderungen legalisiert hätte? Garnichts, denn ihm wurde unterstellt, er habe manipuliert. Da wäre es auf die Legalisierungen doch auch nicht mehr angekommen! Insofern geht auch dieses Argument ins Leere.

## Fazit

Insgesamt haben sich die Ansichten Rudolf Menzers als verschwörungstheoretisch erwiesen, im schlechtesten Sinn, mit unglaublichen Unterstellungen, auch Rudolf Steiner gegenüber. Kann man Rudolf Menzer vieles nachsehen, da seine Arbeit bereits 2006 erschienen ist, so trifft das für Béla Szoradi nicht zu. Ihm ist bekannt, dass in der Zwischenzeit vieles erarbeitet und veröffentlicht wurde – was er aber weitgehend ignoriert hat. Sein Vorgehen ist keinesfalls von Sorgfalt und Wissenschaftlichkeit geprägt. So muss man fragen, ob er überhaupt etwas von Rudolf Menzers Behauptungen eigenständig geprüft hat, da er z.B. offensichtlich von der Existenz der Handelsregisterordnung gar keine Kenntnis hatte. Ohne sich inhaltlich einzulassen, hat er die nicht wenigen Einschätzungen juristischer Fachleute ohne weitere Prüfung als irrelevant abgetan. Besonders schwerwiegend aber sind die impliziten Unterstellungen Rudolf Steiner gegenüber, der zunächst über wesentliche Aspekte seiner Absichten die gründenden Mitglieder im Unklaren gelassen bzw. zum Teil unter Umgehung eindeutiger rechtlicher Vorschriften heimlich gehandelt habe. Eine Charakterisierung dieses Vorgehens verbietet sich, da es kaum möglich erscheint, eine angemessene, jedoch keinesfalls anstössige Formulierung dafür zu finden. Unverständlich ist allerdings auch, warum Roland Tüscher diese Studie verbreitet hat, denn es kann ihm nicht entgangen sein, dass diese unhaltbare Behauptungen enthält.

Thomas Heck

\*

## Impressum

Herausgeber: *Thomas Heck und Eva Lohmann-Heck*,  
Dorneckstr. 60, 4143 Dornach / Schweiz

Email: [thomas.heck@posteo.ch](mailto:thomas.heck@posteo.ch) / [www.wtg-99.com](http://www.wtg-99.com)

Rundbrief An- und Abmeldungen auf der Internet-Seite.

Rundbriefarchiv:

[www.wtg-99.com/Rundbriefe-Archiv](http://www.wtg-99.com/Rundbriefe-Archiv)

\*

### **Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen möchten:**

Postfinance Schweiz (CHF):

IBAN: CH 07 0900 0000 4048 8190 0 | BIC: POFICHBEXXX

Volksbank Lörrach (EUR):

IBAN DE 65 6839 0000 0001 4064 85 | BIC: VOLODE66

Kontoinhaber: Thomas Heck

***Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen  
Unterstützern unserer Arbeit.***

## Weiterführende Links

Chronologie des Konstitutionsgeschehens mit verlinkten  
Quellen

[www.wtg-99.com/Chronologie-Konstitution](http://www.wtg-99.com/Chronologie-Konstitution)

Grundlegende Fragen u.a. auch zur Frage des Namens  
der Weihnachtstagungs-Gesellschaft

[www.wtg-99.com/Grundlagen/](http://www.wtg-99.com/Grundlagen/)

Rundbrief-Archiv

[wtg-99.com/Rundbriefe-Archiv](http://wtg-99.com/Rundbriefe-Archiv)

Die Studie Béla Szoradis

[www.wtg-99.com/SB-Studie3](http://www.wtg-99.com/SB-Studie3)

Links zu historischen juristischen Texten bzw. Kommentaren und eine Textanalyse zum 29. Juni 1924

[www.wtg-99.com/Buch-2](http://www.wtg-99.com/Buch-2)

\*

## Zur Konstitution der AAG Ihre Bedeutung – eine Zukunftsfrage?



Zusammenstellung und Hrsg.: Thomas Heck

Das Buch enthält eine Sammlung von Beiträgen und längeren Ausführungen, die insbesondere im Zusammenhang mit der zweijährigen Konstitutions-Arbeit entstanden sind. Es werden vor allem die Themen angesprochen, die immer wieder strittig sind, wie z.B.: Form der Weihnachtstagungs-Gesellschaft, Handelsregister-Eintrag, Name der Gesellschaft, konkludente Fusion u.a.

Darüber hinaus ist die in der Kolloquiumsarbeit entstandene Chronologie enthalten.

Ca. 170 S., Grossformat A4, 25 € / Fr. zzl. Versand.

Bestellungen: [thomas.heck@posteo.ch](mailto:thomas.heck@posteo.ch)